

WDVS nur im System

Die Landesbauordnungen regeln grundsätzlich die Anforderungen an Gebäude und legen zu erfüllende Standards fest. Zu diesen „geregelten“ Bereichen zählt auch die Fassade.

Die Landesbauordnungen unterscheiden zwischen geregelten, nicht geregelten und sonstigen Bauprodukten und definiert, wie die Verwendbarkeit geregelt ist. Bei einem WDVS handelt es sich nicht um ein Bauprodukt. Da es aus mehreren Komponenten besteht, wird dies in den Landesbauordnungen als das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen als **Bauart** bezeichnet.

Das WDVS fällt unter den Bereich der nicht geregelten Bauarten. Die Anwendung (Verarbeitung) einer nicht geregelten Bauart darf nur erfolgen, wenn es für die Bauart eine „allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ)“ oder „eine Zustimmung im Einzelfall“ gibt. Die Bauart bzw. der Bausatz (WDVS) ist gemäß der Bauregelliste B, Teil 1, Abschnitt 3, Lfd.-Nr. 3.4.4.11 „Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme mit Putzschicht“ erfasst.

Zum Erhalt des Verwendbarkeitsnachweis, also der abZ, ist diese „Bauart“ nach den Europäischen Leitlinien für technische Zulassungen der ETAG 004 zu prüfen.

Darüber hinaus müssen die Nachweise der Erfüllung der Deutschen Bauvorschriften (Brandschutz, Standsicherheit) nach der Anlage 01 und Anlage 08 der Bauregelliste nachgewiesen werden.

Es werden also nach den Landesbauordnungen und den Zulassungsleitlinien immer die gesamten Komponenten erfasst. Daher enthalten auch alle Zulassungen im Abschnitt zwei immer den Verweis auf die Systembestandteile, mal mehr, mal weniger ausführlich geregelt. Im Abschnitt zwei wird aber immer mindestens folgendes gefordert:

2.1 Allgemeines

Die WDVS und ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

und

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Alle für das WDVS eines Bauvorhabens erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.10 sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu liefern.

Es geht bei den Verwendbarkeitsnachweisen also immer um eine konkrete Zulassung von einem Zulassungsinhaber.

Also auch, wenn verschiedenen Systemteile in verschiedenen Zulassungen drin stehen, darf man sie nicht als Bauart kombinieren, da es für die Kombination keinen Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen und damit des Bauordnungsrechtes gibt. Zum System gehören auch die Fugendichtbänder, Sockel- und Eckschienen, Anputzleisten, Gewebeeckwinkel - einfach alles, was zur Erstellung des WDVS notwendig ist - einschl. der Ausbildung der Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile. Fensterbänke und Anstrich gehören nicht dazu.

Unsere anwendungstechnischen Empfehlungen, die wir zur Unterstützung des Käufers/Verarbeiters aufgrund unserer Erfahrungen geben, entsprechen dem derzeitigen Erkenntnisstand in Wissenschaft und Praxis. Sie sind unverbindlich und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis und keine Nebenverpflichtungen aus dem Kaufvertrag. Sie entbinden den Käufer nicht davon, unsere Produkte auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst zu prüfen. Die allgemeinen Regeln der Bautechnik müssen eingehalten werden. Änderungen, die dem technischen Fortschritt und der Verbesserung des Produktes oder seiner Anwendung dienen, behalten wir uns vor. Mit Erscheinen dieser Technischen Information sind frühere Ausgaben ungültig. Aktuellste Informationen entnehmen Sie unseren Internet-Seiten. Es gelten für alle Geschäftsfälle unsere aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die Bestimmungen für die Aufstellung und Nutzung unserer Silos und Mischanlagen.